Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 33 (1977)
Heft: 11-12

Artikel: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844905

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werden soll. Dazu dient die Freizügigkeitsgutschrift, welcher im Rahmen des BVG eine zentrale Rolle zukommt. Die Freizügigkeitsleistungen dienen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, daher dürfen sie systemgerecht nicht bar ausbezahlt werden. Für die Ehefrau, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt, hier eine Ausnahme vorzusehen, und in diesen Fällen eine Barauszahlung zu erlauben, entspricht in keiner Weise dem Sinne des Gesetzes.

Vorsorgemittel ihrem Zweck zu entfremden sollte ebensowenig für die Frau wie für den Mann möglich sein!

Es gibt keine überzeugenden Gründe dafür, hier Männer und Frauen verschieden zu behandeln.

In einer Zeit, wo die Gleichstellung von Mann und Frau immer mehr verwirklicht werden sollte, was der Frau neben ‚einer grösseren Selbständigkeit auch entsprechende Risiken bringt' (vgl. Begleitbericht zum Vorentwurf über die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ist es inkonsequent, sich in einem neuen Gesetz von einer patriarchalischen Vorstellung der Familie leiten zu lassen.
Um die Nachteile der vorgeschlagenen Regelung aufzuzählen, fehlt hier der Platz!

Erwähnt sei die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit wegen Verwitwung oder Scheidung, und die Tatsache, dass bei der Scheidung Ansprüche des Ehemannes gegen seine Pensionskasse nicht zum Vorschlag gezählt werden. Man denke auch an die Fälle, wo der Ehemann eine ungenügende Altersrente geäufnet hat und wegen fehlender Beitragsjahre eine reduzierte AHV-Altersrente bezieht.

Es sprechen also sowohl grundsätzliche wie praktische Überlegungen dafür, die Ausnahme von Art. 30 c zu streichen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und wir danken Ihnen dafür. Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Schweiz. Verband für Frauenrechte
Die Präsidentin:
gez. O. Egli-Delafontaine»

VHTL-Frauen gleicher Meinung

Trotz Interventionen von verschiedenen Frauenorganisationen hat der Nationalrat inzwischen beschlossen, einen Ausnahmeartikel betreffend Barauszahlung an verheiratete Frauen in das Bundesgesetz über die berufliche Altersvorsorge aufzunehmen. Dieser Entscheid wurde an einer kürzlichen Arbeitstagung von 90 Delegierten der rund 7000 im VHTL (Verband der Arbeitnehmer in Handels-, Transport- und Lebensmittelbetrieben der Schweiz) organisierten Arbeiterinnen und Verkäuferinnen als altväterisch bezeichnet. Die VHTL-Frauen erachten die Aufnahme eines so fragwürdigen Privilegs ins neue Gesetz — eine fortschrittlichere Stellungnahme des Ständerates erwarten sie nicht — als eine bedenkliche Willenskundgebung, die traditionelle Vormachtstellung des Mannes aufrechtzuerhalten.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Kann aus Art. 4 der Bundesverfassung, der festhält, dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich seien, geschlossen werden, dass die ungleiche Entlöhnung von Männern und Frauen für gleichwertige Arbeit verfassungswidrig ist? Diese Frage stellte sich der BSF, und er beauftragte die Rechtsanwältin Christiane Closset-Brunner, den Rekurs einer **Neuenburger Leh-**

rerin vor Bundesgericht zu vertreten. Das oberste Gericht hat diese Frage bejaht und sich bei seinem Entscheid ausdrücklich auf die Bundesverfassung, nicht auf internationale Vereinbarungen, abgestützt. Das bedeutet, dass in Zukunft jede Schweizerin Art. 4 der Bundesverfassung anrufen kann, wenn sie für gleichwertige Arbeit schlechter entlöhnt wird als ihre männlichen Kollegen. Voraussetzung ist allerdings, dass die öffentliche Hand — Bund, Kanton oder Gemeinde — Arbeitgeber ist, denn nach herrschender Auffassung garantiert Art. 4 BV die Rechtsgleichheit nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger und nicht in den Rechtsbeziehungen zwischen Privaten.

Der BSF teilt zum erfreulichen Ausgang des Gerichtsverfahrens mit: «Seit 1923 hat das Bundesgericht nicht mehr Gelegenheit gehabt, sich zur Gleichheit von Mann und Frau zu äussern. Endlich ist nun ein **prinzipieller Entscheid** mit eingehender Begründung gefällt worden. Das Bundesgericht hat sogar noch eine vergleichende Untersuchung über die Situation der Lehrerinnen in allen andern Kantonen durchgeführt, wobei sich ergab, dass in Luzern die Lehrerinnen weniger Lohn erhalten und zwar wie in Neuenburg auf der Basis von geringeren Stundenzahlen, und dass in Freiburg die Lohnungleichheit auf einem Unterschied in der Studiendauer beruht, die offenbar für die Lehrerinnen kürzer ist.

Es ist nun ausserordentlich wichtig, dass allen Frauen in der Schweiz dieser Entscheid zur Kenntnis gebracht wird: Der Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau und der daraus resultierenden Lohngleichheit für gleichwertige Arbeit — falls die öffentliche Hand Arbeitgeber ist — sind Teil unserer Verfassungsordnung, und unsere Forderungen finden Unterstützung im Grundgesetz unseres Landes.»

Freiburger Staatsrat zieht nach

Der Freiburger Staatsrat hat beschlossen, dass ab 1979 die Gehälter der weiblichen Angestellten in fünf Etappen auf das Niveau der an das männliche Personal bezahlten Löhne angepasst werden sollen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Urteil des Bundesgerichtes die Anpassung der Gehälter beschleunigt.

Wie steht es in der Stadt Zürich?

Einige Fragen bezüglich Gleichbehandlung von weiblichen Angestellten stellt Gemeinderat Arthur Gassmann in einer Interpellation dem Zürcher Stadtrat. Er möchte wissen, in welcher Form der Grundsatz des gleichen Lohns für gleiche Arbeit im städtischen Personalrecht verankert sei und auf welche Weise der Stadtrat die Beachtung dieses Grundsatzes in der Verwaltung garantiere. Weitere Fragen beziehen sich auf die Kriterien, nach welchen die Verwaltung die Gleichwertigkeit der Arbeit bemesse und auf die Mittel, mit welchen die Stadtverwaltung den weiblichen Angestellten Chancengleichheit bei der Stellenbewerbung und bei der Besetzung höherer Posten garantiere.

Und im Kanton?

Unter Hinweis auf den Entscheid des Bundesgerichtes und auf die eingereichte Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» lädt Kantonsrat Rudolf Bautz mit einem Postulat den Regierungsrat ein, zu prüfen und zu berichten, ob sämtliche Besoldungsverhältnisse des kantonalen Personals dem erwähnten Bundesgerichtsurteil entsprechen. Ferner wird der Regierungsrat aufgefordert, die Gemeinden auf den Entscheid von Lausanne aufmerksam

zu machen und ihnen zu empfehlen, ihre Besoldungsverhältnisse zu überprüfen.

Der Entscheid des Bundesgerichtes hat also vielfältige Reaktionen ausgelöst. Wichtig scheint uns, dass die Frauen sich nicht auf Hilfe von Parlamentariern allein verlassen, sondern selbst den Kampf fortsetzen.

Flohmarkt: ein Erfolg

An einem schönen, aber recht kühlen Septembertag trafen sich die «Marktfahrerinnen» unseres Vereins nochmals auf dem Zürcher Flohmarkt. Unter ihnen befand sich diesmal auch **Stadträtin Regula Pestalozzi,** die uns half, die vielen kleinen und grossen Dinge an die Frau oder an den Mann zu bringen. Die Einnahmen beliefen sich an diesem Tag — wohl nicht zuletzt dank der obrigkeitlichen Unterstützung — auf Fr. 1063.—, was zusammen mit dem Erlös des ersten Markttages Fr. 1696.40 ergibt. Dieses Resultat ermutigt uns zur Fortsetzung des Experimentes.

Prunkstücke unseres Sortimentes waren diesmal drei alte Taschenuhren und einige guterhaltene, schöne Gläser. Die Erfahrung vom ersten Markttag wurde bestätigt: antike Gegenstände und Raritäten sind die beste Einnahmequelle. Deshalb bitten wir unsere Mitglieder: Denken Sie an unseren Verein, wenn Sie sich von Gegenständen befreien wollen, die Sie nicht mehr benötigen oder wenn Sie infolge Übersiedlung in ein Altersheim Ihren Haushalt auflösen. Helfen Sie uns bitte, nächstes Jahr wieder einen attraktiven Flohmarktstand zu gestalten. Allen bisherigen Spendern, aber auch allen Helferinnen am Marktstand, die dazu beitrugen, dass wir unserer Vereinskasse rund 1700 Franken zukommen lassen konnten, sagen wir nochmals ein herzliches Dankeschön. M. B.

Aufruf an die Kandidatinnen

Am 25. und 26. Februar 1978 wählen die Zürcher ihren Gemeinde- und ihren Stadtrat. Wir bitten alle Vereinsmitglieder, die passiv an den Wahlen teilnehmen, ihre Kandidatur unserem Sekretariat zu melden, damit wir in der nächsten «Staatsbürgerin» eine Aufstellung publizieren können. Wir benötigen Namen, Beruf, Partei und Stadtkreis, und die Angaben sollten bis spätestens Ende Dezember 1977 bei uns eintreffen.

Veranstaltungen

Wir machen unsere Mitglieder auf folgende Veranstaltungen aufmerksam.

Die Zürcher Frauenzentrale

führt am **Montag, 21. November 1977,** 14.30 Uhr, im Kirchgemeindehaus Oberstrass, Winterthurerstrasse 25, 8006 Zürich, ihre Herbstmitglieder- und Delegiertenversammlung durch. Unter dem Titel **«Zahlen wir Frauen zuviel Steuern?»** werden Wünsche und Postulate der Frauen an die nächsten Steuergesetzrevisionen behandelt. Das Hauptreferat hält **Stadträtin Dr. iur. Regula Pestalozzi.** Ferner werden sich **ein Mitglied der SP** (der Name ist bei der Drucklegung der «Staatsbürgerin» noch nicht bekannt) in einem Kurzreferat und **Johanna Eggenschwyler,** Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen, in einem Diskussionsvotum äussern. Unsere Mitglieder sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Öffentlicher Veranstaltungszyklus des Studentenrings Zürich

Dienstag, 29. November 1977, 20.15 Uhr, Aula der Universität: Medien in Demokratie und Rechtsstaat, Referent: Ulrich Kägi, Redaktor Weltwoche.